

Ordnung zur Vergabe von Deutschlandstipendien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen

vom 29.01.2018

Zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien hat der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), i.d.F. vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), sowie des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), i.d.F. vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, Wissens- und Technologietransfer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium schreibt die Stipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HAWK, aus. Die Ausschreibung und Vergabe soll in der Regel zum Wintersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien;
 2. der Ablauf des Auswahlverfahrens;
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum;

4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind;
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist;
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
7. der Ausschluss nicht frist- und formgerecht eingereichter Bewerbungen vom Auswahlverfahren.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind als Bewerbungsunterlagen insbesondere einzureichen:

1. ein ausgefülltes aktuelles HAWK-Bewerbungsformular, das online auf der Website der HAWK erhältlich ist;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem;
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation bzw. ein Nachweis über besonderes soziales und gesellschaftliches Engagement;
5. Studienanfängerinnen, Studienanfänger sowie Erstsemesterstudierende eines Master-Studienganges müssen das Abschlusszeugnis der vorher besuchten Hochschule bzw. das Abschlusszeugnis des vorherigen Studiums einreichen;
6. ggf. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der HAWK;
7. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen;
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV.
9. Motivationsschreiben (eine A4 Seite)

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Gegebenenfalls können weitere Unterlagen in beglaubigter Form nachgefordert werden.

§ 5

Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 2 StipV die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Für den Fall, dass Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, legt sie für weitere Bewerbungen eine Rangfolge fest, in der diese gegebenenfalls nachrücken.

(2) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, Wissens- und Technologietransfer kraft Amtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender sowie vier weitere Mitglieder aus den Bereichen Forschung, Industrie und Soziales an, die vom Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die stimmberechtigten Mitglieder für weitere Amtszeiten bestellt werden.

(4) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer

(1) Die Stipendienauswahlkommission bewilligt die Stipendien in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von 2 Semestern. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Innerhalb der Förderungsdauer soll der Bewilligungszeitraum von Amts wegen verlängert werden.

(2) Jeder Stipendiat bzw. jede Stipendiatin erhält einen Bewilligungsbescheid, der neben den in Abs. 1 Satz 2 genannten Punkten auch bestimmt, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. ein Kurzgutachten eines bzw. einer Lehrenden, bei dem bzw. der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. eine kurze Darstellung des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden; Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Gewährung des Stipendiums ist an die Immatrikulation an der HAWK gebunden. Sie endet mit Exmatrikulation und Wechsel der Fachrichtung.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(8) Hinsichtlich der Auswirkungen eines Hochschulwechsels oder einer Beurlaubung, einer möglichen Verlängerung der Förderungshöchstdauer und dem Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums wird auf die Regelungen des Stipendienprogramm-Gesetzes verwiesen.

§ 7 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Pflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin beruht.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben während des Förderzeitraums die von der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 14.11.2012 vom Senat beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 29.01.2018